

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN ANSPRUCH AUF LINIENVERKEHRSGENEHMIGUNG BEI UNZUREICHENDER BEDIENUNG DES SCHULVERKEHRS

BVerwG, Urteil vom 28.07.2021, 8 C 33.20

Die Klägerin und die miteinander kooperierenden Beigeladenen beantragten jeweils die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung für eine eigenwirtschaftlich betriebene, dem Nahverkehr dienende „sonstige“ Buslinie für zehn Jahre. Beide Anträge sahen gegenüber dem bei der Antragstellung geltenden Fahrplan zusätzliche Fahrten vor. Die Klägerin sicherte außerdem zu, „*das Fahrtenangebot für Schüler in Abstimmung mit den Aufgabenträgern entsprechend der Nachfrageentwicklung anzupassen*“. Der Beklagte erteilte den Beigeladenen die begehrte Genehmigung und lehnte den Antrag der Klägerin ab. Die daraufhin erhobene Klage wies das VG ab, wogegen die Berufung vor dem OVG teilweise Erfolg hatte.

Das BVerwG hat das Urteil des OVG geändert und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, da der Beklagte den Genehmigungsantrag der Klägerin zu Recht verweigert hat. Nach § 13 Abs. 2a PBefG kann eine Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan nicht im Einklang steht. Der einschlägige Nahverkehrsplan sieht neben dem Fern- und dem Regionalverkehr „sonstige“ Linien vor und weist ihnen eine Erschließungsfunktion „in der Regel mit Bedeutung vorrangig für den Schulverkehr“ zu. Damit verlangt er die vollständige Bedienung des Schulverkehrs, während weitere Aufgaben regelmäßig nachrangig sind. Der Anforderung, den Schulverkehr ausreichend zu bedienen, wird der von der Klägerin beantragte Verkehr nicht gerecht, weil er nicht alle notwendigen und an die Unterrichtszeiten angepassten Fahrten zurück zum Wohnort anbietet. Das BVerwG hat offengelassen, ob einem Genehmigungsantrag beigefügte verbindliche Zusicherungen geeignet sind, der Genehmigung entgegenstehende Mängel des Antrags zu beheben. Die Zusicherung der Klägerin war jedenfalls zu unbestimmt, weil sie keine verlässliche Bedienung des Schulverkehrs gewährleistete.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des BVerwG verdeutlicht die Relevanz der Beachtung des Nahverkehrsplanes. Voraussetzung dafür ist die korrekte Auslegung der Bestimmungen des Nahverkehrsplanes. Verbindliche Zusicherungen sind bestimmt genug zu formulieren und haben den Bestimmungen des Nahverkehrsplanes Rechnung zu tragen.